

# Stenographisches Protokoll

## 221. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Dienstag, 24. November 1964

### Tagesordnung

1. Verfassungsmäßige Kundmachung von Gesetzesbeschlüssen der Landtage
2. Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze
3. Neuerliche Änderung des Bundesgesetzes zur Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes
4. 3. Zolntarifgesetznovelle
5. Zweite Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)
6. Deklaration über den vorläufigen Beitritt Islands zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
7. Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird
8. Aufhebung des Bundesgesetzes betreffend die Kennzeichnung von Rasierklingen
9. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen
10. Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel und Wiederaufbau über die Tätigkeit des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1963 (XXXV. und XXXVI. Tagung)
11. Ausschußergänzungen

### Inhalt

#### Bundesrat

Zuschrift des Präsidenten des Vorarlberger Landtages: Wahl der Bundesräte Bürkle, Mayrhauser und DDr. Pitschmann (S. 5416)

Zuschrift des Präsidenten des niederösterreichischen Landtages: Wahl der Bundesräte Eggendorfer, Kaspar, Mantler, Göschelbauer, Dr. Mussil, Bandion, Singer, Mayer, Appel und Novak (S. 5416)

Angelobung der neuen Mitglieder des Bundesrates (S. 5417)

#### Personalien

Entschuldigungen (S. 5416)

#### Bundesregierung

Zuschriften des Bundeskanzlers Dr. Klaus: Enthebung des Bundesministers Olah von der Fortführung der Leitung des Bundesministeriums für Inneres und Betrauung des Abgeordneten Czettel mit der Führung dieses Ministeriums (S. 5417)

Zuschrift des Bundeskanzlers Dr. Klaus: Betrauung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer

mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock (S. 5418)

Zuschrift des Bundesministers für Inneres Czettel: Entschuldigung seiner Nichtteilnahme an der Sitzung des Bundesrates (S. 5417)

#### Ausschüsse

Zuweisung des Antrages 6 (S. 5418)

Ausschüßergänzungen (S. 5426)

#### Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. November 1964: Verfassungsmäßige Kundmachung von Gesetzesbeschlüssen der Landtage  
Berichterstatter: Winetzhammer (S. 5418)  
kein Einspruch (S. 5418)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. November 1964: Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze  
Berichterstatter: Dr. Gasperschitz (S. 5419)  
kein Einspruch (S. 5419)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. November 1964: Neuerliche Änderung des Bundesgesetzes zur Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes  
Berichterstatter: Gamsjäger (S. 5419)  
Redner: Dr. Koubek (S. 5420)  
kein Einspruch (S. 5422)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. November 1964: 3. Zolntarifgesetznovelle  
Berichterstatter: DDr. Pitschmann (S. 5422)  
kein Einspruch (S. 5422)

Beschluß des Nationalrates vom 18. November 1964: Zweite Niederschrift betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)  
Berichterstatter: Gugg (S. 5422)  
kein Einspruch (S. 5422)

Beschluß des Nationalrates vom 4. November 1964: Deklaration über den vorläufigen Beitritt Islands zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen  
Berichterstatter: Gugg (S. 5423)  
kein Einspruch (S. 5423)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. November 1964: Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird  
Berichterstatter: Dr. Koubek (S. 5423)  
kein Einspruch (S. 5423)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. November 1964: Aufhebung des Bundesgesetzes betreffend die Kennzeichnung von Rasierklingen  
Berichterstatter: Römer (S. 5424)  
kein Einspruch (S. 5424)

Beschluß des Nationalrates vom 18. November 1964; Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen

Berichterstatter: Novak (S. 5424)

kein Einspruch (S. 5425)

Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel und Wiederaufbau über die Tätigkeit des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1963 (XXXV. und XXXVI. Tagung)

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 5425)

Kenntnisnahme (S. 5426)

### Eingebracht wurden

#### Anfragen der Bundesräte

Bürkle, DDr. Pitschmann, Dr. Gschnitzer und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend die Vorfälle bei der geplanten Schiffs-taufe in Fußach (133/J—BR/64)

Gratz, Dr. Fruhstorfer, Appel und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Kompetenz für das Sportwesen (134/J—BR/64)

### Anfragebeantwortung

#### Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Fruhstorfer und Genossen (115/A. B.—BR/64 zu 132/J—BR/64)

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Bezucha**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 221. Sitzung des Bundesrates.

Die Protokolle der 219. Sitzung vom 22. Juli und der 220. Sitzung vom 23. Juli sind aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gelten daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Maria Hagleitner und Ing. Harramach. Desgleichen haben sich die Mitglieder der Bundesregierung wegen der heutigen Ministerratssitzung entschuldigt.

Eingelangt ist je ein Schreiben des Präsidenten des niederösterreichischen Landtages und des Vorarlberger Landtages. Ich bitte die Frau Schriftführerin, diese zu verlesen.

Schriftführerin **Rudolfine Muhr**:

„An die Parlamentsdirektion, Wien I., Parlament.

Der Vorarlberger Landtag hat in seiner Sitzung vom 29. Oktober 1964 zu Mitgliedern des Bundesrates und zu Ersatzmännern gewählt:

Erster Bundesrat: Bürkle Johann, Landesbeamter, Bludenz, Werdenbergerstraße 4 (bisher erster Bundesrat);

Ersatzmitglied: Naumann Josef K. F., Landesparteisekretär der ÖVP, Bregenz, Klausmühle 8;

Zweiter Bundesrat: Mayrhauser Anton, Bundesbeamter, Bregenz, Lehenweg 10 (bisher dritter Bundesrat);

Ersatzmitglied: Stecher Hermann, Gemeindebeamter, Bludenz, Im Moos 26;

Dritter Bundesrat: DDr. Pitschmann Hans, Landessekretär des Österreichischen Wirtschaftsbundes, Feldkirch-Tisis, Alte Landstraße 7 (bisher zweiter Bundesrat);

Ersatzmitglied: Kaufmann Johann, Landesbeamter, Bludenz, Werdenbergerstraße 8.

Der Landtagspräsident:

Tizian“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, Herrn Franz Bezucha.

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner 1. Sitzung am 19. November 1964 die Wahl der Mitglieder, die vom Landtag in den Bundesrat entsendet werden, und ebenso die Wahl der Ersatzmänner vorgenommen.

Als Mitglieder wurden gewählt:

1. Eggendorfer Theo, Weinbauer, Schönberg/Kamp 69;

2. Kaspar Josef, Privatangestellter, Sankt Georgen/Steinfeld, Mühlweg 7;

3. Mantler Leopold, Bauer, Großmeiseldorf 66;

4. Göschelbauer Michael, Bauer, Asperhofen 26;

5. Dr. Mussil Arthur, Kammeramtsdirektor, Klosterneuburg, Weinbergstraße 14;

6. Bandion Karl, Postbeamter, Neulengbach 66;

7. Singer Rudolf, Aufzugsmonteur, St. Pölten, An der Lehne 2556;

8. Mayer Franz, Angestellter, Baden, Palffy-gasse 28;

9. Appel Rudolf, Monteur, Krems/Donau, Alauntalstraße 14/2;

10. Novak Josef, Bundesbahnbeamter, Breitenfurt, Gernbergstraße.

Als Ersatzmänner wurden gewählt:

1. Steinböck Josef, Bauer, Frauenhofen 29, Post Horn;

2. Wallisch Johann, Gendarmeriebezirksinspektor, Neunkirchen, Maurergasse 7;

**Rudolfine Muhr**

3. Bierbaum Matthias, Bauer, Neusiedl/  
Zaya, Hauptstraße 60;

4. Gindl Georg, Bauer, Pillichsdorf, Sechshausenerstraße 14;

5. Baueregger Karl, Uhrmachermeister, Kirchschlag, Hauptplatz 7;

6. Böck Ferdinand, Lehrer, Haugsdorf, Leopold Leuthner-Straße 20;

7. Klinger Karl, Angestellter, Hausmening, Bahnhofstraße 20;

8. Murowatz Appolonia, Privatangestellte, Wiener Neustadt, Kaisersteingasse 9;

9. Prigl Paul, kaufmännischer Angestellter, Horn, Spitalgasse 25;

10. Priwara Josef, Tischlermeister, Schrattenthal, Bezirk Hollabrunn.

Die Kanzlei des Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors Dr. Roman Rosiczky, ist verständigt und ebenso das Bundeskanzleramt, Abteilung 2 a, Verfassungsdienst.

Weiss  
Präsident“

**Vorsitzender:** Die neu- und wiederentsandten Mitglieder des Bundesrates sind im Hause erschienen. Ich werde daher sogleich ihre Angelobung vornehmen. Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch die Frau Schriftführerin werden die neu- und wiederentsandten Bundesräte über Namensaufruf die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Ich ersuche die Frau Schriftführerin um die Verlesung der Gelöbnisformel und anschließend um den Namensaufruf.

*Schriftführerin Rudolfine Muhr verliest die Gelöbnisformel. — Nach Namensaufruf leisten die nachstehend angeführten Bundesräte die Angelobung:*

Appel Rudolf  
Bandion Karl  
Bürkle Johann  
Eggendorfer Theo  
Göschelbauer Michael  
Kaspar Josef  
Mantler Leopold  
Mayer Franz  
Mayrhauser Anton  
Mussil Arthur, Dr.  
Novak Josef  
Pitschmann Hans, DDR.  
Singer Rudolf

**Vorsitzender:** Ich begrüße die niederösterreichischen und Vorarlberger Bundesräte herzlich in unseren Reihen. (*Beifall.*)

Ich möchte aber auch den ausgeschiedenen, also nicht wieder entsandten Herren — es sind dies die Herren Anzenberger, Dr. Haberzettl und Panzenböck — für die in diesem

Hohen Hause geleistete Arbeit den herzlichen Dank aussprechen. (*Beifall.*)

Weiters sind zwei Schreiben des Herrn Bundeskanzlers eingelangt. Ich bitte die Frau Schriftführerin, auch diese zu verlesen.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Ich beehre mich, die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschliebung vom 21. September 1964, Zl. 9057, über meinen Antrag gemäß Artikel 74 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Bundesminister für Inneres Franz Olah von seinem Amte als Bundesminister enthoben hat.

Klaus“

**Vorsitzender:** Dient zur Kenntnis.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Ich beehre mich bekanntzugeben, daß der Herr Bundespräsident mit Entschliebung vom 21. September 1964, Zl. 9144/64, über meinen Vorschlag gemäß Artikel 70 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Abgeordneten zum Nationalrat Hans Czettel zum Bundesminister für Inneres ernannt hat.

Klaus“

**Vorsitzender:** Dient zur Kenntnis.

Es ist weiter ein Schreiben des Herrn Bundesministers für Inneres eingelangt. Ich bitte die Frau Schriftführerin, auch dieses zu verlesen.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Es entspricht einer langjährigen Gepflogenheit, daß neuernannte Mitglieder der Bundesregierung an jener Sitzung des Hohen Bundesrates teilnehmen, in der dem Hohen Hause von dieser Ernennung Mitteilung gemacht wird. Im Hinblick auf die gleichzeitig stattfindende Sitzung des Ministerrates bin ich zu meinem größten Bedauern nicht in der Lage, dieser Gepflogenheit zu entsprechen und an der Sitzung des Hohen Bundesrates am 24. November 1964 teilzunehmen. Ich ersuche um Verständnis dafür und bitte, diese meine Entschuldigung dem Hohen Hause zur Kenntnis zu bringen.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Czettel“

**Vorsitzender:** Dient zur Kenntnis.

Ich bitte die Frau Schriftführerin um die Verlesung des weiteren Posteinlaufes.

Schriftführerin **Rudolfine Muhr:**

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 4. November 1964, Zl. 10.675/64, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. Fritz Bock den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Karl Schleizer mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Klaus“

**Vorsitzender:** Dient gleichfalls zur Kenntnis.

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorbereitung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Somit erscheint mein Vorschlag mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Den in der letzten Sitzung des Bundesrates eingebrachten Antrag 6/A der Bundesräte Appel, Panzenböck, Novak und Genossen, betreffend Durchführung der Schulgesetze, habe ich dem Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten zugewiesen.

**1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. November 1964: Bundesverfassungsgesetz über die verfassungsmäßige Kundmachung von Gesetzesbeschlüssen der Landtage**

**Vorsitzender:** Wir treten in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Bundesverfassungsgesetz über die verfassungsmäßige Kundmachung von Gesetzesbeschlüssen der Landtage.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Winetzhammer. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Winetzhammer:** Hohes Haus! Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes räumt der Bundesregierung das Recht ein, gegen Gesetzesbeschlüsse von Landtagen

wegen Gefährdung von Bundesinteressen binnen acht Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim zuständigen Bundesministerium einen mit Gründen versehenen Einspruch zu erheben. Vor Ablauf der Einspruchsfrist kann ein Landesgesetz nur dann kundgemacht werden, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

In der Praxis leitete das Bundeskanzleramt die Gesetzesbeschlüsse der Landtage an die sachlich zuständigen Bundesministerien. Erklärten die befragten Ministerien oder das Bundeskanzleramt, daß keine Notwendigkeit eines Einspruches bestehe, dann gab das Bundeskanzleramt eine Mitteilung an den Landeshauptmann, daß einer vorzeitigen Kundmachung nichts im Wege stehe.

Der Verfassungsgerichtshof hat diese Kundmachungsmethode mangelhaft befunden.

Das vorliegende Bundesverfassungsgesetz trägt nun dem Erfordernis Rechnung, die Landesgesetze, die nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29. Juni 1963 im Hinblick auf ihre Kundmachungsmethode unter Umständen als verfassungswidrig zustande gekommen erscheinen könnten, zu sanieren. Die Länder beziehungsweise Landesgesetzgeber trifft an dem vom Verfassungsgerichtshof aufgezeigten verfassungsrechtlichen Mangel kein Verschulden, und es konnte den Landesgesetzgebern auch nicht zugemutet werden, durch Wiederholung aller in Frage kommenden Gesetzesbeschlüsse diesen Mangel zu beheben.

Sämtliche Länder haben eine rasche und endgültige verfassungsrechtliche Sanierung des geltenden und durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes betroffenen Landesrechtes verlangt, da die überwiegende Zahl der in der Vergangenheit beschlossenen Landesgesetze dem Vorwurf der Verfassungswidrigkeit ausgesetzt gewesen wäre und dies zu einer bedeutenden Rechtsunsicherheit geführt hätte. Die vorgeschlagene verfassungsrechtliche Regelung stellt daher einen wichtigen Beitrag zur Wiederherstellung der Rechtssicherheit im Normenbestand der Länder dar.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 23. November mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, den Antrag zu stellen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. November 1964: Bundesgesetz, mit dem die Verwaltungsverfahrensgesetze geändert werden**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Gasperschitz. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter Dr. Gasperschitz: Hoher Bundesrat! Die letzte Anpassung der Wert- und Geldstrafenobergrenzen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen an den Geldwert erfolgte im großen und ganzen durch die Novelle BGBl. Nr. 49/1948. Da seit dem Jahre 1948 eine beträchtliche Änderung der Geldwertverhältnisse eingetreten ist, erscheint eine entsprechende Änderung der Betragsansätze in den Verwaltungsverfahrensgesetzen geboten. Diesem Zweck dient in erster Linie der gegenständliche Gesetzesbeschluß. Die Beträge sollen durchschnittlich um das Fünffache der Ansätze des Jahres 1938 erhöht werden.

Der vorliegende Entwurf hat aber auch einige materielle Änderungen der Verwaltungsverfahrensgesetze zum Gegenstand, ohne daß die bewährten Grundsätze des Verwaltungsverfahrensrechtes verletzt werden. Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß wird die Anwendung der Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 bei der Verfolgung und Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen das Kinderbeihilfengesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz nunmehr eindeutig sichergestellt.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß trägt aber auch den Wünschen der Bundesländer nach verfahrensrechtlicher Vereinheitlichung bei den Angelegenheiten der Abgaben und der landesgesetzlich geregelten Beiträge Rechnung. Dem Landesgesetzgeber wird nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, anzuordnen, daß landesgesetzlich geregelte Beiträge verfahrensrechtlich genauso behandelt werden wie landesgesetzlich geregelte Landes- und Gemeindeabgaben.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich ermächtigt, im Hohen Hause zu beantragen, gegen den diesbezüglichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. November 1964: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1960, BGBl. Nr. 306, zur Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217, neuerlich geändert wird**

**Vorsitzender:** Nun gelangen wir zum 3. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Änderung des Bundesgesetzes zur Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Gamsjäger. Ich bitte ihn, über diesen Gesetzesbeschluß zu referieren.

Berichterstatter Gamsjäger: Hohes Haus! Um den in den letzten Jahren bestehenden Richtermangel wenigstens zum Teil zu beheben, wurde das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1960, BGBl. Nr. 306, zur Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217, geschaffen. Dieses Bundesgesetz schuf die Möglichkeit, bis zum 31. Dezember 1963 für den Fall eines dringenden Bedarfes einen Richteramtsanwärter, der die Richteramtprüfung abgelegt hat, auch vor Zurücklegung einer vierjährigen provisorischen Dienstzeit zum Richter zu ernennen.

Die Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1960 wurde durch das Bundesgesetz vom 26. Juni 1963, BGBl. Nr. 196, bis 31. Dezember 1964 verlängert, da es nicht möglich war, bis zum Ende des Jahres 1963 alle freien Richterposten zu besetzen.

Durch die bestehenden Nachwuchsschwierigkeiten beim Richterberuf ist es nun nicht möglich, alle noch freien Richterposten bis zum Ende dieses Jahres zu besetzen. Hiezu kommt, daß in den nächsten Jahren Richter vielleicht häufiger nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den dauernden Ruhestand versetzt zu werden wünschen, wofür das Richterdienstgesetz die rechtliche Grundlage bietet.

Um einem Richtermangel vorzubeugen, welcher sich auf die Ausübung der Rechtsprechung ungünstig auswirken könnte, soll durch die gegenständliche Gesetzesvorlage auch für die Jahre 1965 und 1966 die Möglichkeit geschaffen werden, im Falle eines dringenden Bedarfes Richteramtsanwärter, die die Richteramtprüfung nach Zurücklegung eines dreijährigen Ausbildungsdienstes abgelegt haben, schon vor Vollendung der vierjährigen Rechtspraxis zum Richter zu ernennen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 23. November 1964 mit diesem Gesetz beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu unterbreiten, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des National-

**Gamsjäger**

rates vom 4. November 1964 keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Herr Bundesrat Dr. Koubek hat sich zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Koubek (SPÖ): Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß eignet sich eigentlich nicht zu längeren rhetorischen Ausführungen. Es wird ja, wie der Herr Berichterstatter uns gesagt hat, die Zeitangabe „31. Dezember 1964“ in „31. Dezember 1966“ abgeändert, und er hat auch die Gründe angeführt, warum dies zu geschehen hat.

Daß ich mich trotzdem zum Wort gemeldet habe, ist eigentlich darauf zurückzuführen, daß diese Gesetzesmaterie bereits das dritte Mal im Hause ist, und jedesmal hat irgendein Redner zu diesem Gesetz gesprochen, aber dabei auch aktuelle Probleme, die mit der Gesetzesmaterie im Zusammenhang stehen, behandelt. Das erste Mal, im Jahre 1960, hat der Herr Bundesminister für Justiz Dr. Broda hier im Bundesrat längere Ausführungen über die Probleme, die mit diesem Bundesgesetz bezüglich des Dienstpostenplanes und des Richterdienstgesetzes zusammenhängen, gebracht. Das zweite Mal hat der Herr Abgeordnete Dr. Haider im Nationalrat über die Probleme des „kleinen Bezirksamtes“ gesprochen und jetzt hat im Nationalrat der Herr Abgeordnete Broesigke gesprochen und bemängelt, daß bei einem Richteramtsanwärter, der schon nach drei Jahren zum Richter ernannt werden kann, diese Dienstzeit für die weitere Beförderung nicht angerechnet wird. Er hat es so dargestellt, als ob es ein dienstrechtliches Problem wäre.

Wenn man die Situation und die Materie genauer kennt, wird man feststellen, daß diese Benachteiligung geringfügig ist. Der Richter, der in Ausbildung steht und seine Ausbildung vorzeitig beendet, kann erst nach drei Dienstjahren zum Richter ernannt werden. Da wir einen provisorischen Richter nicht kennen, ist es notwendig, daß wir die Bestimmung des Gehaltsüberleitungsgesetzes, nach welcher das Provisorium vier Jahre beträgt, durch ein eigenes Gesetz abändern und diesen Zeitraum kürzen. Das geschieht hier.

Normalerweise wird es so sein, daß der Richter ein halbes Jahr profitiert. Er wird, wenn er nach drei Jahren ansucht und sich um einen Dienstposten bewirbt, nicht sofort drankommen. Gewöhnlich ist es in der Praxis so, daß er ein halbes Jahr früher zum Richter ernannt wird, und mit der Ernennung ist natürlich auch der Bezug des Richters verbunden. Das ist meiner Meinung nach die

Ursache, warum wir heute die Geltungsdauer dieses Gesetzes wieder verlängern.

Gestern ist im Ausschuß die Anfrage gestellt worden, ob man das beim letzten Mal nicht gewußt hat, daß man die Geltungsdauer weiter verlängern müssen, und man hat die Auskunft bekommen, daß man das nicht so genau übersehen konnte, daß der Richtermangel neuerlich aufgetreten ist, und daß wir insbesondere im Oberlandesgerichtssprengel Oberösterreich-Salzburg noch einen Richtermangel von ungefähr 50 freien Dienstposten haben.

Nun ist es so, daß der geprüfte Richteramtsanwärter, der nach vier Jahren zum Richter ernannt wird, einen Bezug von 3213 S hat. Wenn er vorzeitig zum Richter ernannt wird, springt sein Bezug sofort auf 3586 S, und außerdem hat er die Möglichkeit, die sogenannte Belastungszulage von 750 S zu bekommen, sodaß er insgesamt einen Bezug von 4336 S statt einen Bezug von 3213 S hat.

Das ist meiner Meinung nach die Ursache, warum wir uns auch beim nächsten Termin, im Jahre 1966, wieder mit diesem Gesetz werden beschäftigen müssen, denn es wird nicht angehen, den jungen Richter, dem man jetzt nach, sagen wir, dreieinhalb Dienstjahren einen Bezug von 4336 S geben kann, auf einmal wieder auf einen Bezug von 3213 S herabzusetzen.

Das ist eines der Probleme, die wir in der öffentlichen Verwaltung überhaupt haben, die unrichtige und minderwertige Besoldung der Akademiker im öffentlichen Dienst. Wenn ein junger Akademiker an der Universität seine Studien beendet, flattern ihm von verschiedenen Großbetrieben Angebote ins Haus, die ihm, wenn er zu dieser oder jener Firma geht, einen Bezug von 4000, 4500 und 5000 S versprechen. Wenn er in den öffentlichen Dienst eintritt und nicht die Richterlaufbahn einschlägt, bekommt er zunächst einmal einen Bezug von 2943 S, dieser steigt dann langsam alle zwei Jahre auf 3091, auf 3239 S und so weiter. Wenn man diese Differenzen anschaut, muß es einem klar sein, daß es der öffentlichen Hand in Zukunft praktisch unmöglich werden wird, geeignete Akademiker in den öffentlichen Dienst zu bringen.

Bei der Justizverwaltung, die einen ganz kleinen Kreis von öffentlich Bediensteten zu betreuen hat, sind gewisse Ausnahmsregelungen möglich, wie es dieser Fall zeigt, aber in der allgemeinen Verwaltung, im Finanzressort, im Ressort der sozialen Verwaltung, in der Landwirtschaft und in den übrigen Ressorts sind derartige Ausnahmemöglichkeiten nicht gegeben, und hier tritt die Tatsache auf, daß wir eine negative Aus-

**Dr. Koubek**

lese haben. Nur der wirkliche Idealist, der unbedingt öffentlich Bediensteter werden will, geht in den öffentlichen Dienst, und auch alle jene, die sich den Aufgaben in der Privatwirtschaft nicht gewachsen fühlen, finden wir dann im öffentlichen Dienst.

Es wäre natürlich sehr einfach, jetzt daranzugehen und die Besoldung der Akademiker im öffentlichen Dienst in Ordnung zu bringen. Das ist aber deshalb nicht möglich, weil gleichzeitig mit der Regelung der Besoldung der Akademiker im öffentlichen Dienst die Regelung der Bezüge aller öffentlich Bediensteten notwendig wäre. Und hier sind so lange gewisse Grenzen vorhanden, als wir nicht eine gründliche Reform unseres Besoldungswesens anstreben.

Wir müssen zunächst einmal untersuchen — das ist meiner Meinung nach die Voraussetzung —, welche Tangenten überhaupt im Bezug eines öffentlich Bediensteten enthalten sind. Die weitaus größte Tangente ist die Leistungstangente. Hier soll das Leistungsprinzip wirken. Neben dieser Leistungstangente haben wir aber auch noch eine Alimentationstangente, die sich insbesondere auswirkt bei jenen öffentlich Bediensteten, die Kinder haben, und, was immer unerträglicher wird, beim Mietzins. Es ist eine bekannte Tatsache, daß der junge Bedienstete mit den niedrigen Bezügen eigentlich den höchsten Mietzins zahlen muß, weil er sich erst eine Wohnung schaffen muß. Und wie er heute zu einer Wohnung kommt, das wissen Sie ja alle. Im besten Fall kann er sich an eine gemeinnützige Wohnungsgesellschaft wenden. Dort muß er jahrelang warten, bis er drankommt, und dann muß er einen entsprechenden Baukostenbeitrag leisten und einen hohen Zins zahlen. Der ältere Kollege, der ältere öffentlich Bedienstete, der schon seine 20, 30 oder 35 Dienstjahre hat, der hat noch eine billige Wohnung, der hat höhere Bezüge und einen wesentlich niedrigeren Mietzins.

Wenn wir jetzt eine Bezugsregulierung durchführen und sagen, daß diese Bezugsregulierung wegen des Leistungsprinzips in Prozenten vorgenommen werden soll, daß also der Mittelschullehrer, der Richter, der höhere Verwaltungsbeamte, der Maturant und der Arbeiter im öffentlichen Dienst den gleichen Prozentsatz bekommen sollen, dann wird dieser Prozentsatz bei dem kleinen Lohnbezieher, der monatlich 1700 oder 1800 S erhält, praktisch einen sehr geringen Betrag ausmachen, und es wird immer wieder Unzufriedenheit geben. Wir müssen uns jetzt schon dadurch behelfen, daß wir immer Mindestbezüge fixieren, die praktisch den Leistungslohn im öffentlichen Dienst langsam, aber sicher zerstören. Solange wir nicht in

der Lage sind, hier etwas Neues zu machen, solange werden wir immer wieder Schwierigkeiten in der Gestaltung der Bezüge im öffentlichen Dienst haben.

Wenn wir die Alimentationstangente jetzt herausnehmen könnten, so würden wir eine wesentliche Vorbereitung für die richtige Handhabung des Leistungslohnes im öffentlichen Dienst schaffen. Ich könnte mir vorstellen, daß wir den Gedanken aufgreifen — und im Laufe des Jahres 1965 wird dieses Problem wahrscheinlich auf die Tagesordnung kommen —, daß es einmal im öffentlichen Dienst ein Quartiergeld gegeben hat. Es wurde seinerzeit in einer Form gegeben, die wir heute nicht brauchen können. In der Ersten Republik war das Quartiergeld so geordnet, daß der Bedienstete in einer höheren Dienstklasse ein höheres Quartiergeld bekommen hat als der Bedienstete in einer niedrigen Dienstklasse. Diese Form würden wir in der heutigen Zeit nicht brauchen können, weil die Entwicklung der Mietzins gerade den entgegengesetzten Weg gegangen ist.

Wir müßten uns eigentlich vornehmen, festzulegen, daß ein bestimmter Prozentsatz des Bezuges für den Mietzins gerechnet werden kann. Man müßte den effektiven Mietzins hernehmen beziehungsweise, wenn das nicht geht, einen bestimmten Mietzins fixieren, der nach der Größe der Familie und nach der Anzahl der Kinder abgestuft ist, und dann müßte man feststellen, wie hoch dieser Zins ist, welchen Betrag der Bedienstete von seinem Bezug für den Zins reservieren muß. Das Ergebnis dieser Rechnung müßte dann dem betreffenden Bediensteten als Wohnungsgeld gegeben werden. Dadurch würde der kleine Bedienstete einen verhältnismäßig höheren Betrag für den Mietzins bekommen, wodurch diese Tangente aus dem Leistungslohn ausgeschaltet werden könnte. Der Bedienstete einer höheren Dienstklasse, der an und für sich einen höheren Bezug hat, würde dadurch ein kleineres Wohnungsgeld erhalten.

Wenn wir die Bezugsregulierung so vorbereitet hätten, dann würde es keine besonderen Schwierigkeiten mehr bereiten, dem Prinzip des Leistungslohnes wirklich gerecht zu werden. Dann könnten wir auch den Akademikerbezug richtig festlegen, und dann würde natürlich auch eine weitere Verlängerung dieses Bundesgesetzes im Jahre 1966 nicht mehr erforderlich sein.

Das zu sagen habe ich für notwendig gehalten. Die Fraktion der sozialistischen Abgeordneten wird für diesen Gesetzentwurf stimmen. Gleichzeitig geben wir der Hoffnung Ausdruck, daß es uns gelingen wird, in absehbarer Zeit diese besoldungsrechtlichen Probleme zu lösen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Ich danke Herrn Bundesrat Dr. Koubek für seine Ausführungen. Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Ich lasse abstimmen.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. November 1964: Bundesgesetz, mit dem das Zolltarifgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird (3. Zolltarifgesetznovelle)**

**Vorsitzender:** Nun gelangen wir zum 4. Punkt der Tagesordnung: 3. Zolltarifgesetznovelle.

Berichterstatter zu diesem Punkt ist der Herr Bundesrat Dr. Pitschmann. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter Dr. **Pitschmann:** Hohes Haus! Mit dem zur Beratung stehenden Gesetzesbeschluß wird das Zolltarifgesetz 1958 zum dritten Mal abgeändert und ergänzt. Der österreichische Zolltarif wird einigen vom Brüsseler Zollrat gefaßten Beschlüssen angepaßt. Österreich gehört dem Brüsseler Zollrat als Mitglied an.

Zur Erleichterung der Zollabfertigung werden Unklarheiten im Tariftext beseitigt.

Die Novelle umfaßt drei Artikel, wovon sich der erste mit den Tarifnummern befaßt, der zweite das Inkrafttreten am 1. Jänner 1965 beinhaltet und der dritte die Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien dekretiert.

Die 41 Tarifnummern, die von der Novellierung erfaßt werden, erfahren Abänderungen folgenden Inhalts: In 13 Fällen erfolgen Übersetzungsberichtigungen beziehungsweise Wortlautabänderungen, in 13 Fällen werden Vermehrungen von Tarifanmerkungen und andere Ergänzungen vorgenommen, in 8 Fällen handelt es sich um eine Neuaufgliederung von Tarifnummern, in 8 Fällen um Begriffskonkretisierungen und in 5 Fällen um Transponierungen.

Eine meritorische Änderung ist in dieser Novelle nicht enthalten.

Der Finanzausschuß befaßte sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß und ermächtigte mich, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es hat sich niemand zum Wort gemeldet. Ich lasse abstimmen.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**5. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 18. November 1964: Zweite Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)**

**Vorsitzender:** Der 5. Punkt der Tagesordnung ist die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gugg. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter **Gugg:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Tunesien gehört dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) als vorläufiges Mitglied seit November 1959 an. Durch den Beschluß des GATT-Rates vom 12. Dezember 1963 wurde die provisorische Mitgliedschaft Tunesiens bis zum Wirksamwerden der definitiven Mitgliedschaft beziehungsweise bis 31. Dezember 1965 verlängert.

Es entspricht dem handelspolitischen Interesse Österreichs, die Anwendbarkeit der GATT-Bestimmungen auf den Warenaustausch mit Tunesien sicherzustellen.

Die Deklaration hat gesetzesändernden Charakter, weil durch sie Bestimmungen des GATT-Abkommens für einen weiteren Zeitraum auf Tunesien anzuwenden sind. Die Niederschrift bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich mit der Zweiten Niederschrift betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause zu empfehlen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**6. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 4. November 1964: Deklaration über den vorläufigen Beitritt Islands zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 6. Punkt der Tagesordnung: Vorläufiger Beitritt Islands zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

**Vorsitzender**

Herr Bundesrat Gugg wird auch über diesen Punkt referieren.

Berichterstatter **Gugg**: Hohes Haus! Die Regierung Islands hat am 11. Dezember 1963 an die Vertragsstaaten des GATT ein formelles Ansuchen um Beitritt zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen gerichtet.

Anlässlich der 21. GATT-Tagung 1964 wurde eine Deklaration über den vorläufigen Beitritt Islands ausgearbeitet und den Vertragsstaaten des GATT zur Annahme vorgelegt. Island kommt durch diese Deklaration in den Genuß der Bestimmungen eines GATT-Staates auf vorläufiger Grundlage. Die Deklaration gilt demnach grundsätzlich bis zum Wirksamwerden eines endgültigen Beitrittes dieses Landes, spätestens aber soll sie am 31. Dezember 1965 außer Kraft treten, es sei denn, daß eine Verlängerung beschlossen wird. Österreich will die Bestrebungen Islands auf Mitgliedschaft im GATT unterstützen.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit der Deklaration befaßt und mich beauftragt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diese Deklaration keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wortmeldungen liegen keine vor. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. November 1964: Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird**

**Vorsitzender**: Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Koubek. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter **Dr. Koubek**: Hohes Haus! Das Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963 führte eine Teuerungszulage zum Arbeitslosengeld und zur Notstandshilfe ein. Dieses Bundesgesetz bestimmte unter anderem, daß die Teuerungszulage ohne Anrechnung auf das Arbeitslosengeld beziehungsweise auf die Notstandshilfe monatlich im nachhinein ausbezahlt sei. Bei der Durchführung des Gesetzes vom 23. Oktober 1963 ergaben sich aber verschiedene Schwierigkeiten.

So ergaben sich Zweifel darüber, ob bei der Bemessung von Barleistungen, die Arbeitslose aus der Krankenversicherung nach dem

ASVG. beziehen, die Teuerungszulage im ungeschmälernten Ausmaße zu berücksichtigen ist. Die das Gesetz durchführenden Behörden bejahten diese Frage und stützten sich hierbei auf die stenographischen Protokolle des Nationalrates, aus welchen der Wille des Gesetzgebers, die Teuerungszulage im vollen und ungeschmälernten Ausmaß zu berücksichtigen, einwandfrei zu erkennen war. Da aber die Interpretationsregeln zu einem Gesetz nur Hilfsmittel zur richtigen Auslegung des Gesetzes sein können, benützte man die Notwendigkeit, das Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, BGBl. Nr. 257, mit dem Beziehen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird, abzuändern, um diesen Sachverhalt klarzustellen. Dies geschieht nun in einwandfreier Weise im Artikel I Z. 1 der von mir behandelten Gesetzesvorlage. Hier erhält der § 1 Abs. 1 des vorgenannten Gesetzes eine einwandfreie, jeden Zweifel ausschließende Fassung.

Eine weitere verwaltungsmäßige Schwierigkeit ergab die im Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963 bestimmte monatliche Auszahlung der Teuerungszulage im nachhinein. Der Auszahlungszeitraum der Teuerungszulage und des Arbeitslosengeldes beziehungsweise der Notstandshilfe ist auf Grund der einzelnen Gesetze verschieden. Die komplizierte Auszahlung dieser Leistungen barg große Fehlerquellen und verursachte einen verhältnismäßig großen Personalaufwand. Je weniger der Personalaufwand den tatsächlichen komplizierten Auszahlungsmethoden angepaßt werden konnte, umso stärker wirkten sich die Fehlerquellen, die durch die verschiedenen Auszahlungszeiträume entstanden, aus. Die Notwendigkeit einer Abänderung des besprochenen Bundesgesetzes wurde immer dringlicher.

In Z. 2 und 3 des Artikels I wird nun der Auszahlungszeitraum der Teuerungszulage dem Auszahlungszeitraum des Arbeitslosengeldes beziehungsweise der Notstandshilfe angepaßt. Der § 2 des Bundesgesetzes vom 23. Oktober 1963 erhält eine entsprechende neue Fassung.

Der Artikel II des Gesetzes enthält die Vollzugsklausel.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat gestern den Gesetzesbeschluß eingehend beraten und mich beauftragt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es hat sich niemand zum Wort gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. November 1964: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 24. Feber 1954, BGBl. Nr. 65, betreffend die Kennzeichnung von Rasierklingen, aufgehoben wird**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Aufhebung des Bundesgesetzes vom 24. Feber 1954, betreffend die Kennzeichnung von Rasierklingen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

**Berichterstatter Römer:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Mit Bundesgesetz vom 24. Feber 1954 wurde die Kennzeichnung von Rasierklingen eingeführt. Dies war vor zehn Jahren nötig, um den Schmuggel, der große Ausmaße angenommen hatte und der der österreichischen Industrie sowie dem Fiskus Schaden zufügte, zu erschweren. Nun ist durch die im Zuge der Liberalisierung erfolgten Zollsenkungen die Rentabilität des Schmuggels so weit gesunken, daß die Überwachung sowie die Kennzeichnung mehr Kosten verursachen, als durch die Pflicht zur Kennzeichnung eingenommen wird. Die Amtshandlung der Zollorgane kann nur außerhalb der Amtszeit und außerhalb des Arbeitsplatzes erfolgen. Dadurch entstehen den Zollämtern und den redlichen Importeuren vermeidbare Arbeiten und vermeidbare Gebühren. Der Nationalrat hat daher beschlossen, daß das Bundesgesetz vom 24. Feber 1954 mit 31. Dezember 1964 außer Kraft gesetzt wird.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern in seiner Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich beauftragt, den Bundesrat zu ersuchen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**9. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 18. November 1964: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen**

**Vorsitzender:** Nun gelangen wir zum 9. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen samt Schlußprotokoll und Anlagen.

Berichterstatter hiezu ist Herr Bundesrat Novak. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Novak:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das heute zur Behandlung stehende Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen beendet einen jahrelangen vertragslosen, unbefriedigenden Zustand und schafft die Grundlage für den Abschluß von Verwaltungsabkommen zwischen den betriebführenden Eisenbahnverwaltungen der ÖBB und der Gemeinschaft der Jugoslawischen Eisenbahnen.

In 30 Artikeln, einem Schlußprotokoll und zwei Anlagen werden alle sich aus dem Eisenbahngrenzübergang ergebenden Materien geregelt. Danach wird der Anschluß- und Übergangsdienst der Eisenbahnen in den Betriebswechselbahnhöfen durchgeführt. Auf österreichischer Seite sind die Bahnhöfe Spielfeld-Straß und Bleiburg, auf jugoslawischer Seite Jesenice und Dravograd als solche bestimmt. In diesen Bahnhöfen erfolgt die Übergabe und Übernahme von Waren, Lademitteln, Paletten, Behältern, Reisegepäck, Expreßgut, Gütern und der dazugehörigen Beförderungspapiere.

Die Grenzabfertigung nach den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten für den Ein-, Aus- und Durchgang von Personen, Gepäck, Waren, Werten und Postsachen erfolgt in den Bahnhöfen des eigenen Staatsgebietes. Grenzbahnhöfe im Sinne dieses Abkommens sind die den Betriebswechselbahnhöfen gegenüberliegenden Bahnhöfe. Es sind dies Rosenbach und Lavamünd auf österreichischer, Prevalje und Šentilj auf jugoslawischer Seite.

Der Tarifschnittpunkt liegt für alle Grenzübergänge auf der Staatsgrenze.

Für die Gültigkeitsdauer dieses Abkommens wird den Österreichischen Bundesbahnen das Recht eingeräumt, auf der Strecke Lavamünd—Dravograd—Bleiburg einen Personendurchgangsverkehr, ohne Grenzabfertigung durch jugoslawische Organe, einzurichten. Die Einnahmen dieses Verkehrs verbleiben zur Gänze den Österreichischen Bundesbahnen. Die Vergütung von Leistungen, die von einer Eisenbahnverwaltung für die andere erbracht werden, soll tunlichst in natura erfolgen.

Die weiteren Regelungen in dem Abkommen betreffen die Vertretung in den Betriebswechselbahnhöfen, die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf Anschlußgrenzstrecken, den Sprachgebrauch, die Rechtsstellung der Eisenbahnbediensteten sowie den Beistand und strafrechtlichen Schutz, das Überschreiten der Staatsgrenze und den Auf-

**Novak**

enthalt auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates, die Zoll- und Abgabefreiheit der Gebrauchsgegenstände der Dienststellen der Nachbarverwaltung beim Ein-, Aus- und Wiederausgang.

Dienstsendungen sowie dienstliche Geld- und Wertsendungen für Dienststellen der Nachbarverwaltung im Gebietsstaat dürfen von Eisenbahnbediensteten ohne Vermittlung der Post und frei von Postgebühren befördert werden, unterliegen jedoch den Zoll- und Devisenvorschriften. Auch die Materie des Post austausches wird von diesem Abkommen erfaßt, und es wird bestimmt, daß dieser nach den zwischen der österreichischen und jugoslawischen Postverwaltung abgeschlossenen Vereinbarungen auf der Grundlage der Bestimmungen des Weltpostvertrages und seiner Abkommen zu erfolgen hat.

Für Personen- oder Sachschäden beim Betrieb der Eisenbahn im Anschluß- und Übergangsdienst oder im Betriebswechselbahnhof haftet, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Eisenbahnverwaltung des Gebietsstaates nach dessen Recht. Auf die Regelung von Ansprüchen, die sich aus der Tötung oder Verletzung von Eisenbahnbediensteten in Ausübung des Dienstes auf dem Gebiet der Nachbarverwaltung ergeben, möchte ich besonders hinweisen.

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens sollen möglichst durch die zuständigen Stellen beider Vertragsstaaten beigelegt werden. Falls dies nicht möglich ist, so ist auf Verlangen eines Vertragsstaates ein Schiedsgericht zu bestellen.

Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation und tritt 14 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Das Abkommen ist in mehreren Artikeln gesetzesändernd und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 18. November 1964 dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen gemäß Artikel 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz die Genehmigung erteilt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner Sitzung am Montag, 23. November, mich beauftragt, im Hohen Hause zu beantragen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es hat sich niemand zum Wort gemeldet. Wir gelangen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**10. Punkt: Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel und Wiederaufbau über die Tätigkeit des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1963 (XXXV. und XXXVI. Tagung)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 10. Punkt der Tagesordnung: Bericht über die Tätigkeit des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1963.

Berichterstatter zu diesem Punkt der Tagesordnung ist Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

**Berichterstatter Mayrhauser:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Bei der im Herbst 1962 stattgefundenen XVII. Generalversammlung der Vereinten Nationen wurde Österreich als Mitglied für eine Amtsdauer von drei Jahren in den Wirtschafts- und Sozialrat — genannt ECOSOC, Economic and Social Council — gewählt. Diesem Rat obliegt als einem der fünf Hauptorgane der Vereinten Nationen die Kontrolle der Tätigkeit der UN auf wirtschaftlichem, sozialem und menschenrechtlichem Gebiet.

Der nun zur Beratung vorliegende Bericht der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und für Handel und Wiederaufbau umfaßt das erste Jahr der Funktionstätigkeit der österreichischen Delegation, und zwar den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1963, die XXXV. und XXXVI. Tagung dieser Institution. Der Bericht ist in acht Abschnitte unterteilt.

Die Abschnitte I und II behandeln wirtschaftliche Fragen in der Sicht internationaler wirtschaftlicher Zusammenarbeit, wobei die österreichische Delegation insbesondere anläßlich der Beratung internationaler Probleme des Handels mit Grundstoffen, bei Fragen der industriellen Entwicklung und des internationalen Transportwesens konstruktive Beiträge zu leisten in der Lage war.

Der Abschnitt III betrifft Fragen der Wissenschaft und Technik, wie Schaffung von Zentren für Wissenschaft und Technik in den Entwicklungsländern in der Form von Ausbildungsstätten, Laboratorien und Forschungsinstituten sowie von nationalen Wissenschafts- und Forschungsräten sowie des Aufbaues von

**Mayrhauser**

regionalen und interregionalen Forschungszentren, die mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten hätten.

Im Abschnitt IV wird über die Programme der technischen Hilfe und ihre eminente Bedeutung für die wirtschaftlich zurückgebliebenen Länder und Gebiete berichtet. Für die Durchführung der technischen Hilfeleistung gibt es drei Finanzierungsarten. Österreich leistete im Jahre 1963 einen finanziellen Beitrag in der Höhe von 500.000 US-Dollar, im Jahre 1964 soll dieser Beitrag die volle Quote von 675.000 US-Dollar erreichen.

Über soziale Fragen, wie das Bevölkerungsproblem, das Problem der Todesstrafe und die Frage des Flüchtlingswesens, wird im Abschnitt V berichtet.

Zum Problem der Todesstrafe, der Einschränkung derselben oder der gänzlichen Abschaffung entwickelte die österreichische Delegation eine wertvolle Initiative, die von den Mitgliedern des Rates mit Anerkennung quittiert wurde. Ein diesbezüglicher Resolutionsantrag der österreichischen im Verein mit der italienischen Delegation wurde einstimmig akzeptiert.

Abschnitt VI informiert über menschenrechtliche Probleme, wie zum Beispiel die Beseitigung von rassistischer Diskriminierung, die Beseitigung religiöser Intoleranz, der Sklaverei und über die Ergebnisse der Frauenrechtskommission.

Abschnitt VII befaßt sich mit der Kontrolle und Koordinierung der UN-Tätigkeit auf wirtschaftlichem, sozialem und menschenrechtlichem Gebiet. Dabei wies die österreichische Delegation in ihrer Erklärung auf das immer größer werdende Gefälle zwischen den hochentwickelten und den wirtschaftlich weniger entwickelten Staaten hin und gab der Meinung Ausdruck, daß einer Koordinierung und Rationalisierung für eine erfolgreiche Tätigkeitsentfaltung der UN große Bedeutung beizumessen sei. Die österreichische Delegation stellt, um Überschneidungen zu vermeiden, zur Erwägung, vor Erstellung der eigenen Programme Verbindung mit anderen in Frage kommenden Spezialorganisationen aufzunehmen.

Abschnitt VIII nimmt Stellung zu Fragen der Verfassung und der Organisation, wobei der Mitgliedschaft Südafrikas und Portugals in den Kommissionen zufolge ihrer Haltung in rassistischen beziehungsweise kolonialen Fragen eine besondere Problematik zukommt.

Die dem Bericht beige druckten Anlagen geben Aufschluß über Mitgliedschaft, über die Programme der beiden Tagungen und über die personelle Zusammensetzung der österreichischen Delegationen.

Hoher Bundesrat! Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten hat am 23. November 1964 diesen Bericht im Beisein des Herrn Außenministers Dr. Kreisky und des Herrn Staatssekretärs Dr. Bobleter beraten und zur Kenntnis genommen.

Im Auftrage dieses Ausschusses stelle ich daher den Antrag, den Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel und Wiederaufbau über die Tätigkeit des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1963 zur Kenntnis nehmen zu wollen.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichtserstatter für seinen Bericht. Es liegen keine Wortmeldungen vor, wir kommen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Bericht zur Kenntnis genommen.*

**11. Punkt: Ausschüßergänzungenwahlen**

**Vorsitzender:** Wir kommen nunmehr zum 11. Punkt der Tagesordnung: Ausschüßergänzungenwahlen.

Durch die Neuentsendung der Bundesräte aus den Ländern Vorarlberg und Niederösterreich ist es notwendig geworden, mehrere Wahlen in die Ausschüsse durchzuführen. Falls kein Einwand erhoben wird, sehe ich von der Wahl mittels Stimmzettel ab. — Einwand wird keiner erhoben, ich werde daher die Wahl durch Handerhebung vornehmen lassen.

Es liegen mir hiezu folgende Wahlvorschläge vor:

Die wiederentsandten Bundesräte von Vorarlberg und Niederösterreich Appel, Bandion, Bürkle, Eggendorfer, Kaspar, Mantler, Mayrhauser, Novak, DDr. Pitschmann und Singer werden neuerlich für jene Ausschüsse, denen sie bisher angehört haben, nominiert.

Weiters wird vorgeschlagen:

Im Ausschüß für auswärtige Angelegenheiten als Mitglied an Stelle Dr. Haberzettl Bundesrat Dr. Mussil;

im Finanzausschüß an Stelle von Dr. Haberzettl Bundesrat Dr. Mussil, als Ersatzmitglied an Stelle Panzenböck Bundesrat Mayer;

im Geschäftsordnungsausschüß als Ersatzmitglied an Stelle Anzenberger Bundesrat Göschelbauer;

im Unvereinbarkeitsausschüß als Ersatzmitglied an Stelle Anzenberger Bundesrat Göschelbauer;

im Ausschüß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten als Ersatzmitglied an Stelle

Bundesrat — 221. Sitzung — 24. November 1964

5427

**Vorsitzender**

Anzenberger Bundesrat Göschelbauer, als Ersatzmitglied an Stelle Panzenböck Bundesrat Mayer;

im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten als Mitglied an Stelle Dr. Haberzettl Bundesrat Dr. Mussil, als Ersatzmitglied an Stelle Panzenböck Bundesrat Mayer;

im Ausschuß für wirtschaftliche Integration als Ersatzmitglied an Stelle Dr. Haberzettl Bundesrat Dr. Mussil;

im Ständigen gemeinsamen Ausschuß als Ersatzmitglied an Stelle Anzenberger Bundesrat Göschelbauer.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, werde ich über sämtliche Vorschläge unter einem abstimmen lassen. — Widerspruch wird nicht erhoben. Ich bitte daher jene Frauen und Herren, die den soeben mitgeteilten Wahlvorschlägen ihre Zustimmung erteilen, um ein Händeziehen. — Danke. Das ist die Mehrheit. Die Vorschläge sind angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich danke Ihnen für Ihre heutige Mitarbeit.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten**